



Richtlinie zur Förderung des vereinsbetriebenen Sportstättenbaus in der Stadt Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung vom 04.07.2018 folgende Richtlinie beschlossen.

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Investitionsmaßnahmen in vereinseigenen bzw. von Sportvereinen langfristig gepachteten Sportstätten in der Stadt Waren (Müritz).

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die Zuwendung für den Neubau, die Erweiterung bzw. Sanierung von vereinsbetriebenen Sportstätten ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waren (Müritz). Die Stadt Waren (Müritz) entscheidet auf der Grundlage der Richtlinie, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Gewährung von finanziellen Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Zuwendungen werden gewährt für :

- Modernisierung und Sanierung bestehender Sportstätten, einschließlich der Vereinsgebäude.
- Den Neubau, den Umbau und die Erweiterung vereinsbetriebener Sportstätten einschließlich Vereinsgebäude.
- Investitionen aufgrund von behördlichen Auflagen.

- 2.2. Sportstätten im Sinne der Richtlinie sind:

- Sporthallen
- Sportplatzanlagen
- Vereinsgebäude (Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken im Sport dienen, Bestandteil der Sportstätten sind und mit dem Sportbetrieb in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine- und verbände, sofern sie Mitglied im Landessportbund M - V und Träger der Maßnahme sind und ihren Sitz und hauptsächlichen Wirkungskreis in Waren (Müritz) haben.
- 3.2. Der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre Mitglied im Landessportbund M-V sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der Sportstätte sein bzw. über einen langfristigen Pachtvertrag (mind. 20 Jahre) für die Sportstätte verfügen.
- 4.2. Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein zuwendungsfähiger Bedarf vorliegt.
- 4.3. Für Fördermittel gilt eine Bindefrist von 12 Jahren.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer Anteilsfinanzierung, als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von max. 30% der zuwendungsfähigen Kosten und werden auf einen Höchstbetrag als investiver Zuschuss mit entsprechender Zweckbindung mit max. 100 000,00 € begrenzt.
- 5.2. Die Mittel dürfen als Komplimentärmittel zur Absicherung des Eigenanteils anderer Zuwendungen aus Land, Bund und EU eingesetzt werden.



6. Baumaßnahmen

- 6.1. Planungskosten werden bei der Zuwendung als förderfähig berücksichtigt. Planungskosten dürfen nur max. 15% der Gesamtkosten betragen.

7. Verfahren

- 7.1. Anträge auf Förderung der vereinsbetriebenen Sportstätten in der Stadt Waren (Müritz) sind bei der Stadtverwaltung Waren (Müritz) auf dem Formular (siehe Anlage 1) einzureichen.
- 7.2. Der Antragsteller legt der Stadt Waren (Müritz) einen Förderantrag vor, der folgendes beinhalten muss:
- Begründung des Bedarfes der geplanten Maßnahme,
 - Beschreibung der geplanten Baumaßnahme und Ortsangabe,
 - Vorgesehenes Finanzierungsmodell mit Kostenschätzung und beabsichtigtem Bauablauf,
 - Darlegung des Nutzerkreises der Sportanlage und dessen Auslastungsgrad und
 - Nachweis der Eigentumsverhältnisse/Pachtverhältnisse.
- 7.3. Der Antrag ist bis zum 30.06. des lfd. Kalenderjahres bei der Stadt Waren (Müritz) einzureichen.

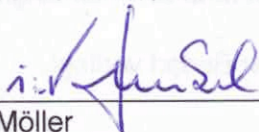
8. Fördermittel

- 8.1. Über den Fördermittelantrag wird in den zuständigen Fachausschüssen beraten. Bei Bestätigung des Fördermittelantrages und nach der Bestätigung und Genehmigung des städtischen Haushaltes / Nachtragshaushaltes erhält der Antragssteller einen Zuwendungsbescheid (siehe Anlage 3). Die beantragten Fördermittel werden in den Haushaltsplan des Folgejahres bzw. in dem Nachtragshaushalt des laufenden Jahres der Stadt (Müritz) aufgenommen.
- 8.2. Die Abrechnung der gesamten Baumaßnahme ist bei der Stadt Waren (Müritz) auf der Grundlage des Formulars (siehe Anlage 2) bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzunehmen.
- 8.3. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Waren (Müritz), den 05.07.2018



N. Möller
Bürgermeister

